

5. / V. 1918.

Sicherung der Luxussteuer.

Der dem Reichstage zurzeit zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf einer Umsatzsteuer enthält bekanntlich im § 7 eine erhöhte Belastung der Lieferung gewisser Luxusgegenstände. Es ist nun in weiten Kreisen des Publikums versucht worden, die Luxusgegenstände sich noch anzuschaffen, bevor die Verteuerung durch die Steuer eintritt. Diese Verkäufe können natürlich den Ertrag der Steuer nicht unwesentlich beeinträchtigen. Bei der Beratung des Entwurfes in erster Lesung im Reichstag hat sich ergeben, daß Neigung dazu besteht, die Steuer rückwirkende Kraft beizulegen. Eine am 5. Mai in Kraft tretende Bundesratsverordnung vom 2. Mai 1918 trifft Vor-sorge, daß die nach ihrem Inkrafttreten getätigten Lieferungen in Luxusgegenständen der Steuer nicht entgehen, und daß anderseits die Geschäftswelt in der Lage ist, mit dieser Steuer-pflicht zu rechnen und entsprechend ihre Preise einzustellen. Dabei beschränkt sich die Verordnung auf die drei ersten Gruppen des § 7, in denen sie davon ausgeht, daß es sich bei Edelmetallen, Edelsteinen und sonstigen Juwelierwaren sowie bei Kunstgegenständen und Antiquitäten um die hauptsächlichsten und ausgesprochensten Luxusgegenstände handelt. Danach ist also die Rücklage zu machen bei der Lieferung der folgenden Gegenstände:

1) Edelmetalle, Perlen, Edelsteine einschließlich synthetischer Edelsteine sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen einschließlich der mit Edelmetallen doublierten Gegenstände;
2) Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung 300 M. überschreitet;

3) Antiquitäten einschließlich alter Drucke und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.

Befreit sind die Lieferungen von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen, von versilberten oder mit Silber plattierten Gegenständen, von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefassten Steinen, sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind. Außerdem sind befreit die Originalwerke deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen, seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände vertrieben werden.